



Art der baul. Nutzung	Bauweise	SO-Woch	o	Pa
Zahl der Vollgeschosse	Max. Grundfläche	I		50m²
Dachneigung		<= 30°		

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - SONDERGEBIET (§10 Abs.1-3 BauNVO)
 - SO-WOCH ZWECKBESTIMMUNG: WOCHENENDHAUSEGEBIET
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 Abs. 2, 20 BauNVO) - Beispiel
 - BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
 - OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 Abs.2 BauNVO)
 - BAUGRENZE MIT DARSTELLUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)
 - VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - BEFAHRBARER ÖFFENTLICHER ERDSCHLISSUNGSWEG
 - STRASSENBEREICHUNGSLINIE
 - GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - ZWECKBESTIMMUNG:
 - PFERDEKOPPEL
 - GARTEN- UND GRÜNLAND
- FLÄCHEN FÜR WALD** (§ 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB)
 - FLÄCHEN FÜR WALD
 - MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 - MASSNAHMEN
 - UMWANDLUNG DES NADELFORSTES IN EINEN STANDORTGERECHTEN BACHAUENWALD
 - HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
 - ERHALTUNG EINES REICH STRUKTURIERTEN GEHÖLZBESTANDES
 - ERHALTUNG VON GEHÖLZBESTÄNDEN
 - ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON GEHÖLZBESTÄNDEN
 - SICHERUNG DES UFFERSCHUTZSTREIFENS
 - SICHERUNG DES UFFERSCHUTZSTREIFENS
 - FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. Nr.25a, d BauGB)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- ± 30° DACHNEIGUNG (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO) -Beispiel
- ± 100° VERMESSUNG IN METERN - Beispiel
- ± 100° VERMESSUNG IN METERN MIT PARALLELTÄTSZEICHEN -Beispiel
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
 - TRAFOSTATION
 - HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
 - GASHOCHDRUCKLEITUNG DER SAAR FERNGAS MIT LEITUNGS-SCHUTZSTREIFEN
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG
- BEMERKUNGEN**
 - DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG MIT LANDESPFLLEGERICHEM PLANUNGSBETRAG BEIGEFÜGT
 - DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IM GESONDERTEN BEIHEFT SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

Stand :24:02:94 , 05.05.1994, 06.03.1995 ; 21:03:1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**
Festsetzungen nach BauGB u. BauNVO
- Rechtsgrundlage:**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 6. Dezember 1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauGB (BGBl. 1996, Teil 1, Nr. 40)
- Bauanordnungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990**
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE GRUNDSTÜCKSGROSSEN** (§ 9 Abs.1 Nr.1 und 2 sowie Abs.2 BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung**
SO-Woch - Sondergebiet/Zweckbestimmung: Wochenendhausgebiet gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO. Zulässig sind ausschließlich Wochenendhäuser. Die in § 10 Abs. 2 Satz 2 genannten Anlagen und Einrichtungen werden nicht zugelassen.
 - Maß der baulichen Nutzung**
Überbaute Fläche - Wochenendhaus
Die überbaute Fläche je Grundstück darf 50 m² nicht überschreiten. Zur überbauten Fläche zählen auch überdeckte Terrassen und Dächer mit mehr als 50 cm Überstand.
Nebenanlagen
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind bis zu 30 m³ pro Baugrundstück zulässig. Pro Wochenendhaus darf eine Garage oder ein überdachter Stellplatz bis zu 20 m² überdachter Fläche errichtet werden. Zur überdachten Fläche sowie zum Rauminhalt zählen Dächer mit mehr als 50 cm Überstand (bzw. deren Projektion).
 - Höhenlage**
Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Wochenendhäuser darf maximal 15 cm über dem höchsten angrenzenden gewachsenen Gelände liegen.
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - Bauweise**
Auf den überbaubaren Flächen des Wochenendhausgebietes gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs.2 BauNVO. Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.
 - Überbaubare Grundstücksflächen**
Für die Errichtung von Wochenendhäusern gelten die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß Planzeichnung; diese werden von den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs.3 BauNVO abgegrenzt.
Die Nebenanlagen sowie Garagen und überdachten Stellplätze dürfen nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Garagen und überdachte Stellplätze jedoch nur in den den öffentlichen Erschließungswegen zugewandten nicht überbaubaren Flächen.
Von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen freizuhalten sind jedoch die nicht überbaubaren Flächen mit der Bezeichnung P₁, die auch als *Flächen mit Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen sind*.
 - GRUNDSTÜCKSGROSSEN**
Die Mindestgröße von Baugrundstücken beträgt 800 m².
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN/ FLÄCHEN FÜR WALD** (§ 9 Abs.1 Nr.15 und 18 BauGB)
 - Private Grünflächen**
Private Grünflächen werden mit der Zweckbestimmung "Pferdekoppel" (G₁) sowie "Garten und Grünland" (G₂) festgesetzt. Innerhalb der privaten Grünflächen sind keine baulichen Anlagen zulässig.
Eine Nutzung als Lager oder Abstellfläche ist nicht zulässig.
Ausnahmsweise können dreiseitig geschlossene Unterstände als Witterungsschutz für Pferde in G₁ und dreiseitig geschlossene Gebäude als PKW-Unterstand oder Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO in G₂ bis zu einer Größe von 24m² überbaubar Fläche je Grundstück zugelassen werden. Zur überbauten Fläche zählen auch Dächer mit mehr als 50 cm Dachüberstand.
 - Flächen für Wald**
Innerhalb der Flächen für Wald sind keine baulichen Anlagen zulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zugelassen werden.
 - MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
 - Maßnahmen auf öffentlichen Flächen**
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf öffentlichen Flächen sind in den Bereichen mit der Bezeichnung G₁, G₂ und G₃ durchzuführen.
Beschreibung der Maßnahmen
G₁
Umwandlung des Nadelforstes in einen standortgerechten Bachauenwald
Im Rahmen des allmählichen Bestandsaufbaus ist ein standortgerechter Erlen-Eschen-Bachauenwald bzw. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald zu entwickeln. Der Aufbau soll allmählich erfolgen. Durch starke Anfeuchtung des Nadelholzbestandes, insbesondere in Ufernähe, ist die spontane Anfeuchtung von Erlen zu fördern. Einzelne Douglasien können bis zur Endnutzung (in ca. 60 Jahren) in der Fläche verbleiben.
G₂
Entwicklung eines standortgerechten Bachauenwaldes
Die Nutzung der Fläche als Pferdekoppel ist aufzugeben und Pflegemaßnahmen zu unterlassen. Durch die natürliche Sukzession wird sich hier ein standortgerechter Bachauenwald entwickeln.
G₃
Erhaltung eines reich strukturierten Gehölzbestandes
Der Strukturreichtum des Waldes ist zu erhalten. Entlang der Erschließungswege ist durch die Entnahme einzelner vorwüchsiger und stark beschattender Bäume der Anteil von Weichhölzern und Sträuchern zu erhöhen. Die der Versorgung des Gebietes notwendigen Nebenanlagen sind in der Fläche ausnahmsweise zulässig.
G₄
Herstellung der öffentlichen Erschließungswege
Vorhandene, bislang nicht verriegelte öffentliche Erschließungswege dürfen auch zukünftig nur in wassergebundener Decke hergestellt werden. Die bisherige Breite der Fahrspuren und deren Lage ist beizubehalten.
 - Maßnahmen auf privaten Flächen**
Maßnahmen auf gekennzeichneten Flächen
Das landschaftspflegerische Ziel auf den beiden privaten Grünflächen G₁ und G₂ ist die Reduzierung der Nutzungsintensität, d.h. die Beweidung in G₁ und die intensive gärtnerische Nutzung in G₂, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das offene Wiesental ist wegen seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten. Querriegel dürfen nicht geplant werden.

Sicherung des Ufferschutzstreifens (P₁ in G₂, P₄ in G₁)
Der durch die beiden privaten Grünflächen G₁ und G₂ fließende Bach ist in den bereits verrohrten Bereichen im genannten Verlauf offen zu legen und entlang des Gewässers auf einer Breite von beidseitig zwei Metern die Anlage eines ungenutzten Ufferschutzstreifens anzulegen.
Der Ufferschutzstreifen in P₄ ist durch geeignete Maßnahmen vor von Pferden verursachten Schäden zu schützen.

- Maßnahmen im gesamten Geltungsbereich**
 - Stützmauern
Vorhandene Trockenmauern sind zu erhalten. Neu zu errichtende Stützmauern sind als unverputzte Trockenmauern bis zu einer Einzellänge von maximal 2,0 Metern auszuführen.
 - Befestigung von Stellplatzanlagen und deren Zufahrten
Stellplätze oder deren Zufahrten innerhalb von P₂ sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
Zur Befestigung von Stellplätzen und deren Zufahrten sind nur wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien wie z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen oder einfache wassergebundene Decken zulässig.
 - Pflanzenauswahl
Im gesamten Geltungsbereich sind für Bepflanzungen Pflanzen aus beiliegenden Pflanzenlisten oder sonstige ortstypische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
Alle ausgleichenden Maßnahmen in privaten und öffentlichen Bereich werden als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft herangezogen.
 - DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.25 a und b BauGB)
 - Erhaltung und Entwicklung von Gehölzbeständen P₁**
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen mit der Bezeichnung P₁ sind vorhandene Gehölze zu erhalten, bzw. standortgerechte Gehölze (Pflanzenauswahl siehe Beipflanzliste) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichartig zu ersetzen.
Die Pflanzung kann vorgenommen werden als Hecke, Streubeweidung oder als Wald. Der Deckungsgrad der Gehölze muß mindestens 70 % betragen (d.h. 70% der Erdoberfläche muß durch das Laub oder Nadelwerk der Bäume und Sträucher im ausgewachsenen Zustand senkrecht beschattet sein). Dabei ist pro 200 m² der maßgeblichen Grundstücksfläche mindestens ein Baum 1. oder 2. Ordnung oder Hochstammobstbaum zu pflanzen bzw. zu erhalten.
 - Erhaltung von Gehölzbeständen P₂**
Die Waldbestände sind so zu pflegen bzw. zu bewirtschaften, daß für die bestandstypische Fauna und Flora wichtige Strukturelemente erhalten bleiben, d.h. Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Bestockung, vornehmlich aus Trauben-Eiche und Rotbuche, Kirsche, Abgänger Gehölze, Erhaltung eines hohen Altholzalters.
Maßnahmen nach DIN 18920 zum "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu ergreifen. Die zu erhaltenden Vegetationsbestände sind entsprechend der o.g. DIN zu schützen. Die so gekennzeichneten Flächen sind vor Beginn der Bauarbeiten deutlich abzutransieren. Die ausgewiesene Fläche darf weder mit Baumaschinen befahren noch als Lagerfläche genutzt werden.
 - Vorschriften für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bepflanzungen in den überbaubaren Flächen**
Der Deckungsgrad der Gehölze der nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb der überbaubaren Flächen muß dauerhaft mindestens 30% betragen (d.h. 30% der Erdoberfläche muß durch das Laub oder Nadelwerk der Bäume und Sträucher im ausgewachsenen Zustand senkrecht beschattet sein). Dabei ist pro 200 m² der maßgeblichen Grundstücksfläche mindestens ein Baum 1. oder 2. Ordnung oder Hochstammobstbaum zu pflanzen bzw. zu erhalten.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
Festsetzungen nach LBauO Rheinland-Pfalz
- Rechtsgrundlage:**
Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 01. April 1995, in Verbindung mit Baugesetzbuch § 9 Abs.4.
- AUSSEHENS GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND VON AUSSENAHLÄGEN** (§ 86 Abs.1 Nr.1 LBauO)
 - Dachgestaltung**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind geeignete Dächer bis zu einer Dachneigung von maximal 30° zulässig. Dachaufbauten sind unzulässig.
Die geneigten Dächer sind mit nichtglänzenden Ton- oder Betonziegeln einzudecken oder als begrünte Dächer auszuführen. Abweichend davon sind andere Materialien im Dachbereich für den Einbau von Sonnenkollektoren zulässig.
 - Kniestöcke**
Kniestöcke sind auf das konstruktiv notwendige Maß zu beschränken.
 - Materialien und Farben im Fassadenbereich**
Die Fassaden der Gebäude sind in Putz, Naturstein oder Holz zu halten. Davon abweichend ist für Fassaden der in den privaten Grünflächen G₁ und G₂ ausnahmsweise zulässigen Gebäuden ausschließlich Holz zulässig.
Bauliche Anlagen dürfen nicht flächenhaft mit nicht abgetönten oder glänzenden Farben gestaltet werden.
 - Behälter zur Lagerung von Brennstoffen**
Behälter zur Lagerung von Brennstoffen o.Ä. sind so unterzubringen, daß sie von öffentlichen Wegen oder benachbarten Grundstücken nicht sichtbar sind.
 - EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG** (§ 86 Abs.1 Nr.3 LBauO)
 - Die Höhe von Einfriedungen und Toren darf maximal 1,5 m betragen.
 - Zulässig sind bei Einfriedungen lebende Hecken, in welche kunststoffüberzogene Maschendrahtzäune (Farbe grau oder grün) eingebettet sein können. Zulässig bei Einfriedungen und Toren sind auch Holzsäune, bestehend aus einzelnen Bretten mit Brettbreiten bis maximal 15 cm, wobei der jeweilige Brettabstand mindestens die gewählte Brettbreite betragen muß; der geschlossene Anteil darf keine 50% betragen.
 - Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne des § 87 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 86 LBauO i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.
 - Ausnahmen zu den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen** gemäß § 31 BauGB
Ausnahmsweise können Abweichungen von den Festsetzungen "Maß der baulichen Nutzung (1.2)", "Höhenlage (1.3)", "Bauweise/ überbaubare Grundstücksflächen (2.)", "Grundstücksgroßen (3.)", "Private Grünflächen (4.1.)", "Sitzmauern (Absatz 1 u. 5.3)", "Befestigung von Stellplatzanlagen und deren Zufahrten (Absatz 2 aus 5.3)", "Zuglassen werden, sofern und in dem Umfang als die abweichende Bebauung am Stichtag 01.01.94 nachweislich Bestand hatte.
- Die nach dieser Ziffer genehmigten baulichen Anlagen dürfen nur bei Einhaltung aller sonstigen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wesentlich erweitert oder geändert werden.
- Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 08. Okt. 1997 angelegt.
- Mit der Erklärung vom 07. Jan. 1998 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Im Auftrag

- Hinweise**
- Mit dem Bauantrag ist auch ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.
 - Das Städtliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft verweist auf § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz, wonach das Niederschlagswasser in der Fläche zu halten ist, d.h. auf den Grundstücken über die belebten Bodenzone zu verickern ist.
 - Stellungnahme des Forstamtes Bad Dürkheim
Bei der Vorlage von Baugesuchen mit Gebäuden im Abstand von 30 Metern zum Staatswald oder zum Limbürg/Dürkheimer Wald ist auch die positive Stellungnahme des zuständigen Forstamtes (Ertelung einer Dienstanzeige gegenüber dem öffentlichen Waldbesitzer) vorzulegen.
- Bestandteile des Bebauungsplanes**
Der Bebauungsplan besteht aus:
- Dem zeichnerischen Teil
- Bebauungsplan
- Integrierter Grünordnungsplan
- Den schriftlichen Festsetzungen
- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- Hinweise
- Beilage**
Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE:

1) Aufstellungsbeschluß im Stadtrat nach Vorbereitung im Bau- und Entwicklungsausschuß gemäß § 2 Abs.1 BauGB	07.02.95
2) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes im Amtsblatt gemäß § 2 Abs.1 BauGB	09.02.95
3) Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach Bekanntmachung des Termins im Amtsblatt gemäß § 3 Abs.1 BauGB	23.03.95
4) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB	06.09.96
5) Beratung und Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange im Stadtrat nach Vorbereitung im Bau- und Entwicklungsausschuß gemäß § 3 Abs.2 BauGB	18.03.97
6) Beschluß über den Planentwurf und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB	18.03.97
7) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt gemäß § 3 Abs.2 BauGB	03.04.97
8) Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB	21.03.97
9) öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB	1. Auslegung 2. Auslegung von 14.04.97 bis 13.05.97
10) Beratung und Beschlussfassung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB	1. Auslegung 2. Auslegung 16.07.97
11) Mitteilung des Prüfungsergebnisses an diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben gemäß § 3 Abs.2 BauGB	1. Auslegung 2. Auslegung 02.08.97
12) Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 BauGB	16.07.97
13) Anzeige des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Abs.1 BauGB	08. Okt. 1997
14) Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Nichtgeltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs.3 BauGB	07. Jan. 1998
15) Ausfertigung der Bebauungsplansatzung	16.08.98

STADT BAD DÜRKHEIM
BEBAUUNGSPLAN
WOCHENENDHAUSEGEBIET
„EPPENTAL“
M 1:1000



ÜBERSICHTSPLAN

BAD DÜRKHEIM, MÄRZ 1995
MÄRZ 1997
AUG. 1997

PLANVERFASSER: STADTBAUAMT BAD DÜRKHEIM



Aufsichtigung
Amtsplan